

Die Beweislastregel des § 476 BGB (das ewige Thema)

Die sogenannte Beweislastumkehr des § 476 BGB ist ein ständiges Streitthema in Bezug auf den Pferdekauf. Sie gilt nur im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs. Voraussetzung ist hierbei, dass ein Unternehmer eine Sache an einen Verbraucher verkauft. Das Gesetz sieht in solchen Fällen den Unternehmer im Vorteil und strengt daher die Vertragsfreiheit zum Schutz des Käufers ein. Wichtig ist hierbei die Definition des Begriffes „Unternehmer“. Ein Unternehmer ist derjenige, der bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Damit gilt als Unternehmer jede Person oder Gesellschaft, die am Markt planmäßig und dauerhaft gegen Entgelt Leistungen anbietet. In Bezug auf den Pferdekauf/Pferdeverkauf fallen unter dem Unternehmerbegriff insbesondere Tierhändler, Züchter oder Landwirte.

Die Regelung der Beweislastumkehr ist auch beim Tierkauf einschlägig. Nach der neusten BGH Rechtsprechung muss der Käufer eines Pferdes lediglich nachweisen, dass das Tier vor Ablauf der 6 Monate seit Gefahrübergang eine Beschaffenheit aufweist, die ein Mangel darstellen würde, wenn diese schon bei Gefahrübergang vorgelegen haben sollte. Kann der Käufer nachweisen, dass das Tier innerhalb der Frist einen Mangel hatte, wird vermutet, dass dieser Mangel schon bei Gefahrübergang bestand. Sofern der Käufer beweisen kann, dass das Tier aktuell mangelbehaftet ist, muss der Verkäufer beweisen, dass dies beim Verkauf noch nicht so war.

Allerdings findet die Vermutung, dass ein Mangel, der innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe auftritt, auch schon zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag, nach § 476 BGB dann keine Anwendung, wenn diese Vermutung mit der Art der Sache bzw. der Art des Mangels unvereinbar ist.

Die in § 476 BGB enthaltenen Ausnahmetatbestände haben zur Folge, dass der Käufer den Nachweis eines Mangels der Sache gemäß § 434 BGB selbstführen muss und ihm die Vermutungsregelung nicht hilft, wenn der Verkäufer beweisen kann, dass die Ausnahmetatbestände im vorliegenden Fall greifen. Hat aber der Käufer einen Mangel nachgewiesen, so trifft das volle Beweisrisiko den Verkäufer. Der Verkäufer hat dann den uneingeschränkten Nachweis zu führen, dass die Vermutung der Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs unzutreffend ist.

Entscheidend wird es sein, ob der Verkäufer als Unternehmer und der Käufer als Verbraucher einzustufen ist.